



Turn- und Sportverein Hohenthann-Beyharting e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Zeichen und Sitz

- (1) Der Name des Vereins ist „Turn- und Sportverein Hohenthann-Beyharting e.V.“.
Die Vereinsfarben sind grün / weiß.
- (2) Das Vereinszeichen ist das Bild auf der Titelseite dieser Satzung.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Tuntenhausen, Ortsteil Schönau und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuß und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

- (3) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:
 - a) Abhaltung von Sport- und Spielübungen
 - b) Unterhaltung der Sportanlagen, der vereinseigenen Baulichkeiten, sowie der Sportgeräte
 - c) Förderung der Ausbildung von Übungsleitern und einsatzausgebildeter Übungsleiter.
- (4) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität.

Demokratiefeindlichen, extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen tritt der Verein entschieden entgegen.

- (5) Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten und er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig vom Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
- (6) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme zum Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung oder Online-Beitrittserklärung. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 4 Beendigung Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Tod oder Ausschluss des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärendem Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinen Beitragszahlungen gemäß § 5 der Satzung ganz oder teilweise im Rückstand ist. Der Ausschluss ist nur dann zulässig, wenn die rückständigen Beträge mit 2-Wochen-Frist angemahnt wurden und in der Mahnung auf die Möglichkeit der Streichung hingewiesen wurde. Die Mahnung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse/E-Mail-Adresse versendet wurde.
- (4) Ein Mitglied kann nur auf Antrag eines anderen Mitglieds nach vorheriger Anhörung vom Hauptausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder grober Missachtung von Anordnungen des Hauptausschusses,
 - b) Bei Nichtzahlung von Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses,
 - c) Bei schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhalten,
 - d) Bei unehrenhaften Handlungen
 - e) Bei grobem Verstoß gegen den § 2.
- (5) Langjährige und sportlich erfolgreiche und solche Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch den Verein geehrt werden. Sie können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten.

- (2) Die Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (3) Spartenbeiträge und deren Fälligkeit können durch die Spartenleitung beschlossen werden.
- (4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich. Die Beschlussfassung über die Umlagen und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (6) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (7) Bei unterjährigem Eintritt wird eine tagesgenaue Berechnung des Beitrages durchgeführt.

§ 6 Organe und Verwaltung

(1) Mitgliederversammlung

(2) Vorstandschaft und Hauptausschuss:

Der Verein wird durch die Vorstandschaft mit dem Hauptausschuss geführt.

a) Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem 1. Vorstand,
- bis zu zwei Stellvertreter
- dem 1. Kassier,
- bis zu zwei Stellvertreter
- dem Schriftführer.

b) Der Hauptausschuss besteht aus:

- sämtlichen Vorstandsmitgliedern,
- sämtlichen Spartenleitern,
- dem Jugendleiter,
- bis zu drei Beisitzern,
- den Ehrenvorsitzenden

Zusätzlich kann der Hauptausschuss bei Bedarf weitere Personen zu seinen Mitgliedern bestimmen. Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitgliedes bestimmt der Hauptausschuss eines seiner Mitglieder kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zur Wahrnehmung der Aufgaben des verhinderten oder ausgeschiedenen Mitgliedes.

- (3) *Revisoren:* Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Sparten in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten. Sonderprüfungen sind möglich.

(4) *Sparten:*

Für die einzelnen Sportarten können durch Beschluss des Hauptausschusses Sparten gegründet werden. Die Sparten haben einen Spartenleiter, seinen Stellvertreter, einen Kassier und einen Schriftführer zu wählen, wobei der Kassier auch gleichzeitig stellvertretender Spartenleiter sein kann. Es steht den Sparten frei, weitere Funktionsträger zu bestimmen.
Fällt ein Spartenleiter aus, tritt sein Stellvertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung an seine Stelle.

Jede Sparte ist zur Führung einer eigenen Kasse verpflichtet und hat die sie betreffenden finanziellen Abwicklungen selbst zu tätigen. Das gesamte Vermögen der Sparte ist jedoch Eigentum des Hauptvereins.

Die Spartenleitung ist gegenüber dem Hauptverein verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

(5) *Amtsdauer:*

Die Vereinsführung sowie die Spartenleitung werden grundsätzlich auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Diese Zeit kann auf Beschluss der jeweiligen Versammlung um maximal 2 Jahre verlängert werden.

(6) *Jugendleitung:*

Die spartenübergreifende Jugendarbeit richtet sich nach der von der Jugendleitung aufgestellten und vom Hauptausschuss befürworteten Jugendordnung.

§ 7 Einnahmen und Ausgaben

- (1) Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Erlösen aus Vermietung und Verpachtung, Werbeeinnahmen, den freiwilligen Spenden, den Zuschüssen aus öffentlichen Geldern und dergleichen.
- (2) Ausgaben bis zu 1.500€ kann der 1. Vorstand, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, allein vornehmen. Ausgaben zw. 1.500€ und 2.500€ kann der Hauptvorstand entscheiden. Bei Ausgaben bis 5.000€ entscheidet der Hauptausschuss und über 5.000€ die Mitgliederversammlung.
- (3) Der einzelne Spartenleiter kann selbständig bis zu einem Betrag von 1.000€ aus der Spartenkasse verfügen, sofern entsprechendes Guthaben in der Kasse vorhanden ist.
Bei Ausgaben über 1.000€ ist ein Beschluss des Hauptausschusses erforderlich.
- (4) Der Hauptausschuss kann im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnis, die Mitgliederversammlung ohne Begrenzung den Vorstand ermächtigen, zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausgaben zu tätigen, die die Grenzen aus den vorstehenden Absätzen überschreiten.

§ 8 Vertretung, Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand des Vereins gemäß § 3/2a dieser Satzung ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nur durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis sind die weiteren Vorstandsmitglieder nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder dann vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende sie mit der Vertretung beauftragt.
- (2) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einblick zu nehmen, und die Pflicht, Versammlungen und Sitzungen einzuberufen und zu leiten.

- (3) Der Hauptausschuss hat die Geschäftsführung und die Leitung des Vereins zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung Sorge zu tragen. Der Hauptausschuss kann persönliche Angelegenheiten und Streitigkeiten unter den Mitgliedern erledigen. Gegen die Beschlüsse des Hauptausschusses kann in der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden.
- (4) Der Kassier des Hauptvereins hat das Recht, jederzeit die Kassen der einzelnen Sparten einzusehen und Anweisungen über die Führung der Kassenbücher zu geben.
- (5) Über den gesamten Zahlungsverkehr, der in den einzelnen Ausschusssitzungen beschlossen wird, insbesondere über abgeschlossene Verträge und erhaltene oder gewährte Zuschüsse, ist unverzüglich ein Kurzprotokoll anzufertigen und dem jeweiligen Kassier zur Ergänzung seiner Unterlagen zuzuleiten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die satzungsgemäßen Versammlungen teilen sich auf in:
 - a) die ordentliche Mitgliederversammlung
 - b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
 - c) die ordentliche Spartenjahresversammlung
 - d) die außerordentliche Spartenversammlung
 - e) die jeweils erforderlichen Ausschusssitzungen
 - f) die Jugendversammlung
 - g) Sitzungen des Hauptvorstandes
- (2) Der 1. Vorstand, bzw. Spartenleiter, sind berechtigt, nach Rücksprache mit dem jeweiligen Ausschuss eine entsprechende Versammlung festzusetzen und diese einzuberufen. Die ordentliche Mitglieder- und Spartenversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Ort und Zeit der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind durch Anzeige in der Lokalpresse/ digitale und soziale Medien unter Angabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vorher bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Außerordentliche Mitglieder- und Spartenversammlungen finden statt auf Beschluss des Hauptausschusses oder dann, wenn 20% der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zwecks dies beim Vorstand beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) In der ordentlichen Mitgliederjahresversammlung werden erledigt:
 - a) Bericht des Hauptausschusses über die Tätigkeit des Vereins im vergangenen Jahr und Rechnungslegung
 - b) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes sowie des Hauptausschusses
 - c) Festlegung der Vereinsbeiträge und Aufnahmegebühren
 - d) Besprechung von Vereinsangelegenheiten
 - e) Beschlussfassung über höhere Ausgaben
 - f) Erledigung von Berufungen gegen Hauptausschussbeschlüsse.
 - g) Beschlussfassung über die Ernennung eines/einer Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
 - h) Satzungsänderungen

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (8) In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Beschlussfassungen über größere Anschaffungen und Aussagen
 - c) die Angelegenheiten, die in einer Versammlung gemäß Abschnitt (3) zur Erledigung gefordert werden
 - d) Auflösung des Vereins.
- (9) Minderjährige Mitglieder können unbeschränkt an Versammlungen teilnehmen, das Stimmrecht steht ihnen jedoch erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres zu.
- (10) Es ist ein Beschlussbuch zu führen. Zudem ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Schriftführenden und Vorsitzenden unterschrieben werden muss.

§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit (Ehrenamtspauschale)

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Hauptvorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Die Hauptvorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 11 Vereinsvermögen

- (1) Die einzelnen Sparten haben kein eigenes Vermögen. Das Vermögen des Vereins umfasst auch das Vermögen, das den einzelnen Sparten zur Verfügung steht. Die Verfügungsberechtigung der einzelnen Spartenleiter ergibt sich aus dieser Satzung. Löst sich eine Abteilung auf, so ist das von ihr genutzte Vermögen in die Verfügung des Hauptvereins zurückzugeben.
- (2) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsmitgliedern nur das Vereinsvermögen.
- (3) Sollte sich eine Sparte vom Verein lösen bzw. selbständig werden, muss das gesamte Vermögen an den Hauptverein zurückgezahlt werden.

§ 12 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft

in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

- a. Anmeldung Mitglied allein oder als Familie
- b. Titel
- c. Namensdaten (Nachname, Vorname)
- d. Geschlecht
- e. Geburtstag
- f. Ggf. Daten der Erziehungsberechtigten
- g. Adressdaten (Straße, Postleitzahl, Stadt, Land)
- h. E-Mail-Adresse
- i. Telefonnummern
- j. Zeiten der Vereinszugehörigkeit
- k. Bankverbindung
- l. Zahlungsmethode (SEPA, Banküberweisung, Zahlung durch anderes Mitglied wie z.B. Erziehungsberechtigter)
- m. Rechnungsdaten

- (2) Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (4) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
 - a. Name,
 - b. Vorname,
 - c. Geburtsdatum,
 - d. Geschlecht,
 - e. Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald Ihre Kenntnis für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (6) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt,
- (7) Jedes Mitglied (z.B. Funktionsträger, Übungsleiter und Wettkampfrichter) hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

- (8) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Foto seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelnen ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung aufgrund besonderer Situationen zu. Wird der Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.

§ 13 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind,

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, die unter Mitteilung der Tagesordnung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, beschlossen werden. Für die Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Tuntenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Rosenheim.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Form ist beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 26.02.2026.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Schönau, den 26. Februar 2026

Siegfried Franke 1. Vorstand

Martin Lurz, 2. Vorstand

Dirk Devogelare 3. Vorstand

Barbara Kainz, Schriftführerin

Thomas Bauer, 1. Kassier

Simon Bartl, 2. Kassier